ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1980

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(80/771/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1980 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen. Im Falle von Botsuana werden für die Einfuhren durch die Entscheidung 80/354/EWG vom 17. März 1980 (3) zur Zeit Gesundheitsschutzmaßnahmen vorgesehen.

Es ist angebracht die Mengen festzulegen, für welche ab 1. August 1980 Lizenzen beantragt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Juli 1980 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :

   477,7 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,

   156,0 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

2. Vereinigtes Königreich :

   176,8 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

3. Italien :

   150,0 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 in den ersten zehn Tagen des Monats August 1980 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	15 763,0 Tonnen,
Kenia	118,0 Tonnen,
Madagaskar	5 103,2 Tonnen.
Swasiland	1 319,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1980, S. 23.